



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 2
Bayreuth, 23. Februar 2017

Seite 19

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Zweckverband Deutsches Dampflokomotiv Museum Neuenmarkt (DDM); Änderung der Verbandssatzung	21
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Änderung der Satzung des Zweckverbandes Alte Schäferei – Gerätemuseum des Coburger Landes, Ahorn.....	21
Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim für das Haushaltsjahr 2017	22
Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken, FWO, für das Wirtschaftsjahr 2017	23

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-Ost; Kapitel B V 1 Verkehr; Wegfall der Kapitel A III Bevölkerung und Arbeitsplätze, A IV Entwicklungsachsen und A VI Regionalplanerische Funktionen der Gemeinden sowie der Ziele B I 4.1.1 (rote Pfeile), B IX 7 Nachrichtenwesen, B XII 1 Abfallwirtschaft und B XII 2 Luftreinhaltung; Zweites ergänzendes Anhörungsverfahren	24
--	----

Planung und Bau

Baurecht; Aufnahmeeinrichtung Oberfranken - Erweiterung auf eine Kapazität von maximal 3.400 Unterkunftsplätzen; Zustimmung nach Art. 73 Abs. 1 Satz 2 BayBO	25
---	----

Schulen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken für das Haushaltsjahr 2017	26
---	----

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2017	27
Haushaltssatzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof für das Haushaltsjahr 2017	27

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung.....	28
----------------------------------	----

Buchanzeigen	34
---------------------------	----

Nachruf	35
----------------------	----

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 12 - 566 g

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Zweckverband Deutsches Dampflokomotiv Museum Neuenmarkt (DDM); Änderung der Verbandssatzung

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsches Dampflokomotiv Museum Neuenmarkt (DDM) hat am 12. März 2015 eine Änderung der Satzung beschlossen. Die Satzungsänderung bedarf nicht der rechtsaufsichtlichen Genehmigung.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG wird die Änderungssatzung nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 17. Februar 2017
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsdirektor

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Deutsches Dampflokomotiv Museum Neuenmarkt (DDM)

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Deutsches Dampflokomotiv Museum Neuenmarkt vom 18. Juli 1990 (RABl. OFr S. 160), zul. geändert mit Satzung vom 12. Oktober 2004 (OFrABl. Nr. 3/2005 S. 39) wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

§ 18 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

§ 18 Jahresrechnung, Prüfung

1. Der Vorstandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.
2. Die Jahresrechnung wird von der Verbandsversammlung oder von einem Rechnungsprüfungsausschuss geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird aus der Mitte der Verbandsversammlung gebildet. Er besteht aus mindestens drei Verbandsräten, die jeweils verschiedenen Verbandsmitgliedern angehören müssen.
3. Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, die Jahresrechnung in öffentlicher Sit-

zung fest und beschließt über die Entlastung. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht sie die Entlastung nur mit Einschränkungen aus, so hat sie die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.

4. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Prüfungsverband. Abs. 5 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.
5. Zur Vorbereitung und Durchführung der örtlichen Prüfung gem. Abs. 2 kann das Kreisrechnungsprüfungsamt des Landkreises Kulmbach als Sachverständiger zur Prüfung der Jahresrechnung umfassend herangezogen werden. Diesem werden die hierfür notwendigen Prüfungsaufträge und Ermächtigungen erteilt. Satz 2 gilt für Unternehmen im Sinne von § 3 Abs. 7 der Verbandssatzung entsprechend.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken in Kraft.

Neuenmarkt, 29. Juli 2015
Zweckverband Deutsches Dampflokomotiv Museum Neuenmarkt
Dr. Günther D e n z l e r
Bezirkstagspräsident
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1444.01 c - 2/14

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Änderung der Satzung des Zweckverbandes Alte Schäferei – Gerätemuseum des Coburger Landes, Ahorn

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des "Zweckverbandes Alte Schäferei – Gerätemuseum des Coburger Landes, Ahorn" hat in der Sitzung am 12. Dezember 2016 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Änderungssatzung wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 9. Februar 2017
Regierung von Oberfranken
H e l b i g
Ltd. Regierungsdirektor

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Alte Schäferei, Gerätemuseum des Coburger Landes, Ahorn" beschließt folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung des "Zweckverbandes Alte Schäferei, Gerätemuseum des Coburger Landes, Ahorn" vom 6. November 2014 wird wie folgt geändert:

1. § 26 erhält folgende Fassung:

Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

- a) Der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.
- b) Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Im Falle der Auflösung ist der Zweckverband berechtigt, das Verbandsvermögen auf eine Körperschaft des öffentlichen Rechts wie beispielsweise einen anderen Zweckverband, zu übertragen. Voraussetzung hierfür ist, dass der gemeinnützige Zweck gem. § 4 dieser Satzung aufrechterhalten bleibt.

(3) Sollte der Zweckverband sich auflösen und es ist keine Übertragung an eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts vorgesehen, erhält der Förderverein, wenn er zu diesem Zeitpunkt als steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung anerkannt ist, die Möglichkeit, verbindlich zu erklären, dass er den Betrieb des Museums mit überregionalem Schäfereiarchiv in eigener Trägerschaft gemeinnützig weiterführen wird. Diese Erklärung ist in der Sitzung der Verbandsversammlung, in der die Auflösung des Zweckverbandes beschlossen wird, abzugeben.

2. § 27 erhält folgende Fassung:

Abwicklung

(1) Im Falle des § 26 Abs. 3 hat bei Aufhebung des Zweckverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der Förderverein, wenn er zu diesem Zeitpunkt als steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung anerkannt ist, innerhalb eines Monats nach der Mitteilung der Aufhebung oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke an den Zweckverband verbindlich zu erklären, ob er den Betrieb des Museums mit überregionalem Schäfereiarchiv in eigener Trägerschaft gemeinnützig weiterführen wird.

(2) Erklärt der Förderverein im Fall des § 26 Abs. 3 oder des § 27 Abs. 1, dass er das Museum mit überregionalem Schäfereiarchiv weiterführen wird, fällt das Vermögen des Zweckverbandes an den Förderverein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Hat der Förderverein nicht erklärt, dass er das Museum mit überregionalem Schäfereiarchiv weiterführen wird, so fällt das Vermögen des Zweckverbandes nach einer Auflösung oder Aufhebung des Zweckverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke zu 76 Prozent an den Landkreis und zu 24 Prozent an die Gemeinde Ahorn, die es jeweils unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Coburg, 12. Dezember 2016
Zweckverband Alte Schäferei – Gerätemuseum
des Coburger Landes, Ahorn
Michael B u s c h
Verbandsvorsitzender

Nr. 10 - 2282 k 02

Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehr- alarmierung Bamberg-Forchheim für das Haushaltsjahr 2017

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim hat am 12. Dezember 2016 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 erlassen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) i.V.m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I) wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim in Bamberg, Paradiesweg 1, Zimmer Nr. 1 gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 26. Januar 2017
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes für
Rettungsdienst und Feuerwehr-
alarmierung Bamberg-Forchheim
für das Haushaltsjahr 2017**

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) und § 13 der Verbandssatzung vom 10. Dezember 2003, zuletzt geändert am 23. Juli 2014, erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen auf	2.414.825,00 €
in den Ausgaben auf	2.414.825,00 €

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen auf	620.970,00 €
in den Ausgaben auf	620.970,00 €

festgelegt.

§ 2

(1) Die Gesamthöhe der Umlagen (Verwaltungsumlage und Betriebskostenumlage) der Verbandsmitglieder im Haushaltsjahr 2017 wird auf 499.000,00 € festgesetzt.

(2) Verwaltungsumlage: Nach der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung fortgeschriebenen Einwohnerzahl in Höhe von 333.735 zum 31. Dezember 2015 beträgt die Verwaltungsumlage für die nicht gedeckten Ausgaben des Unterabschnitts 97000.17200 je Einwohner 0,16480 €, das entspricht gesamt 55.000,00 €.

(3) Betriebskostenumlage: Für den Unterabschnitt 97200.17200 (Integrierte Leitstelle) wird eine Umlage in Höhe von 444.000,00 € festgesetzt.

(4) Investitionskostenumlage: Für den Unterabschnitt 97200.36200 (Integrierte Leitstelle) und 97200.36120 (Digitalfunk) wird keine Umlage erhoben.

(5) Die Gesamtumlage beträgt daher 499.000,00 €.

Durch Erteilung einer Abbuchungsermächtigung wird die Umlage jeweils zum 10. jedes dritten Quartalsmonats zu einem Viertel von den Verbandsmitgliedern eingezogen.

§ 3

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Bamberg, 12. Dezember 2016
Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim
Dr. Hermann U l m
Landrat und
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512.02 f - 1/17

**Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan
des Zweckverbandes Fernwasserversorgung
Oberfranken, FWO,
für das Wirtschaftsjahr 2017**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken hat in der Sitzung am 22. Dezember 2016 die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 9. Januar 2017 Nr. 12 - 1512.02 f - 1/17 wurde die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 2 GO, Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle der FWO, Ruppen 30, 96317 Kronach, Zimmer Nr. 106, während der allgemeinen Besuchszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 26. Januar 2017
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Fernwasserversorgung Oberfranken
für das Wirtschaftsjahr 2017**

Auf Grund des Art. 63 Abs. 1 Satz 1 und Art. 65 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom

22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) und §§ 17 ff. der Verbandssatzung vom 15. September 2005 (OFrABl. Nr. 9/2005), geändert durch Änderungssatzung vom 22. Dezember 2015 (OFrABl. Nr. 2/2016) erlässt der Zweckverband Fernwasserversorgung Oberfranken folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	14.037.819,00 €
in den Aufwendungen auf	17.959.128,00 €
mit einem Jahresverlust von	3.921.309,00 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und	
Ausgaben auf	26.808.167,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan 2017 wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Kronach, 16. Januar 2017

Fernwasserversorgung Oberfranken

Dr. Köhler

Verbandsvorsitzender

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 24 - 8454.18

**Verordnung zur Änderung des
Regionalplans Oberfranken-Ost;
Kapitel B V 1 Verkehr;
Wegfall der Kapitel A III Bevölkerung
und Arbeitsplätze, A IV Entwicklungs-
achsen und A VI Regionalplanerische
Funktionen der Gemeinden sowie der
Ziele B I 4.1.1 (rote Pfeile), B IX 7 Nach-
richtenwesen, B XII 1 Abfallwirtschaft
und B XII 2 Luftreinhaltung;
Zweites ergänzendes
Anhörungsverfahren**

Gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 14 Abs. 6 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) ist es Aufgabe der Landesplanung, ihre Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit es die Regionalpläne betrifft, gemäß Art. 8 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1 BayLplG den Regionalen Planungsverbänden.

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost hat in seiner Sitzung am 9. November 2016 beschlossen, gemäß Art. 16 BayLplG ein zweites ergänzendes Anhörungsverfahren für die Fortschreibung des Regionalplans, Kapitel B V 1 Verkehr und Wegfall der Kapitel A III Bevöl-

kerung und Arbeitsplätze, A IV Entwicklungsachsen und A VI Regionalplanerische Funktionen der Gemeinden sowie der Ziele B I 4.1.1 (rote Pfeile), B IX 7 Nachrichtenwesen, B XII 1 Abfallwirtschaft und B XII 2 Luftreinhaltung, durchzuführen.

Gemäß Art. 16 Abs. 1 BayLplG ist die Öffentlichkeit zu beteiligen und Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf und seiner Begründung zu geben.

Gemäß Art. 16 Abs. 6 BayLplG können Stellungnahmen nur zu den vom Regionalen Planungsverband Oberfranken-Ost am 9. November 2016 beschlossenen Änderungen abgegeben werden.

Hierzu wird der Planentwurf in der Zeit vom 23. Februar 2017 bis 28. März 2017 während der Besuchszeiten (Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:30 Uhr, Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr) bei der Regierung von Oberfranken -höhere Landesplanungsbehörde- (Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, Zimmer K 204) öffentlich ausgelegt. Empfehlenswert ist eine vorherige Terminvereinbarung unter der Tel.Nr. 0921/604-1493.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist wird Gelegenheit gegeben, sich gegenüber dem **Regionalen Planungsverband Oberfranken-Ost, Klosterstraße 1, 95028 Hof, E-Mail: geschaeftsstelle@oberfranken-ost.de**, per E-Mail oder schriftlich zu äußern.

Der Planentwurf wird in der genannten Zeit auf den Internetseiten der Regierung von Oberfranken unter www.reg-ofr.de/frp eingestellt.

Für die in der Oberpfalz liegenden Regionsteile erfolgen diese Schritte analog bei der Regierung der Oberpfalz (Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz; Auslegung zur Einsichtnahme bei der Regierung der Oberpfalz (Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg, Gebäude D/Ägidienplatz 1); Einstellung ins Internet).

Hinweis: Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet (Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayLplG).

Bayreuth, 30. Januar 2017
Regierung von Oberfranken
Dr. B o e r n e r
Abteilungsleiterin

Planung und Bau

Nr. 32 - 416 k - 14/2014

Baurecht;
**Aufnahmeeinrichtung Oberfranken -
Erweiterung auf eine Kapazität von
maximal 3.400 Unterkunftsplätzen;
Zustimmung nach Art. 73
Abs. 1 Satz 2 BayBO**

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Zustimmungsbescheid vom 8. Februar 2017 Az: 32 - 416 k - 14/2014 erteilte die Regierung von Oberfranken die bauaufsichtliche Zustimmung für die Erweiterung der Aufnahmeeinrichtung Oberfranken auf dem Grundstück Fl.Nr. 7449/16 der Gemarkung Bamberg auf eine Kapazität von maximal 3.400 Unterkunftsplätzen. Neben der Ertüchtigung und dem Umbau bestehender Gebäude als Unterkunft sind der Neubau eines Speisesaals und eines Depots mit angrenzender Garage vorgesehen. Weiterhin sollen insgesamt 46 Container aufgestellt werden, die als zentrale WC-Anlage bzw. als Raum für Waschmaschinen und als Internetcafé genutzt werden. Das Vorhaben grenzt an die mit Bescheid vom 11. September 2015 genehmigten Gebäude an. Die Genehmigung hierfür gilt fort.

Die bauaufsichtliche Zustimmung wurde antragsgemäß auf zehn Jahre befristet und ist mit verschiedenen Nebenbestimmungen versehen, die den Bedenken der Stadt Bamberg Rechnung tragen sollen.

Dem Zustimmungsbescheid liegen die Planunterlagen des Staatlichen Bauamts Bamberg vom 28. Oktober 2016 zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage** bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten**

(Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine Klage gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO, § 212 a BauGB). Auf Antrag kann das Bayerische Verwaltungsgericht Bayreuth jedoch die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen (§ 80 a Abs. 3 i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Zustimmung Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis

Die Akten des Zustimmungsverfahrens können während der allgemeinen Dienststunden bei der Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth (Zimmer K 224), eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter Tel.Nr. 0921/604-1346 wird empfohlen.

Außerdem können die Planunterlagen während der allgemeinen Dienststunden beim Staatlichen Bauamt Bamberg, Kasernstraße 4, 96049 Bamberg, eingesehen werden. Auch hier wird eine vorherige Terminvereinbarung unter der Tel.Nr. 0951/9530-2100 empfohlen.

Bayreuth, 14. Februar 2017
Regierung von Oberfranken
G r ä ß e l
Ltd. Baudirektorin

Schulen

Nr. 44 - 1444.02

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken für das Haushaltsjahr 2017

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken hat am 24. November 2016 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 59 Abs. 3 Satz 2 LKrO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang im Landratsamt Kronach (Zimmer Nr. 514) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 59 Abs. 3 Satz 3 LKrO).

Bayreuth, 31. Januar 2017
Regierung von Oberfranken
Dr. Brosig
Abteilungsleiter

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund der Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern -LKrO- (BayRS 2020-3-1-I), i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) i.V.m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I), i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) sowie § 14 der Zweckverbandssatzung i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. April 1995 (RABl. OFr. Folge 4/95), zuletzt geändert mit Satzung vom 6. Juli 2015 (OFrABl. Nr. 7/2015 vom 27. Juli 2015, S. 83) erlässt der Zweckverband Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen
und Ausgaben auf 2.123.900,00 €
und im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen
und Ausgaben auf 13.000,00 €
festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht erteilt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 5

(1) Betriebskostenumlage

- a) Die Betriebskostenumlage wird im Haushaltsjahr 2017 auf 1.276.200,00 € festgesetzt.
- b) Sie wird in vier Raten jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November von den Mitgliedern zur Zahlung fällig.
- c) Sollte sich bei der endgültigen Festsetzung der Umlage ergeben, dass von den Mitgliedern Überzahlungen geleistet wurden, so werden diese auf die Umlageschuld des nächsten Jahres angerechnet.

(2) Investitionskostenumlage

- a) Die Investitionskostenumlage wird im Haushaltsjahr 2017 auf 13.000,00 € festgesetzt.
- b) Sie wird in vier Raten jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November von den Mitgliedern zur Zahlung fällig.
- c) Sollte sich bei der endgültigen Festsetzung der Umlage ergeben, dass von den Mitgliedern Überzahlungen geleistet wurden, so werden diese auf die Umlageschuld des nächsten Jahres angerechnet.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Kronach, 28. Dezember 2016
Der Vorstandsvorsitzende
Dr. Günther D e n z l e r

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.1 - 8728.3 - 3 - 3 - 3

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2017

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg hat am 6. Dezember 2016 nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit vom 24. Februar 2017 bis 6. März 2017 in den Diensträumen des Zweckverbandes in der Kettenbrückstraße 1 in Bamberg während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf.

Bayreuth, 10. Februar 2017
Regierung von Oberfranken
Dr. L ö b l
Abteilungsleiter

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des § 17 der Verbandssatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in Verbindung mit den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung -GO- erlässt der Zweckverband Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	28.126.800,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	2.161.600,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

§ 4

(1) Für den Betrieb der thermischen Abfallbehandlung werden keine Umlagen festgesetzt.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Bamberg, 9. Februar 2017
Zweckverband Müllheizkraftwerk
Stadt und Landkreis Bamberg
Andreas S t a r k e
Oberbürgermeister
und Verbandsvorsitzender

Nr. 55.1 - 8728.1 - 3 - 3

Haushaltssatzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof für das Haushaltsjahr 2017

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof hat am 19. Dezember 2016 nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen. Die Regierung von Oberfranken hat mit Schreiben vom 26. Januar 2017 Nr. 55.1 - 8728.1 - 3 - 3 die Haushaltssatzung hinsichtlich des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 und Art. 117 Abs. 1 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 24. Februar 2017 bis 6. März 2017 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Hof, Kirchplatz 10, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf.

Bayreuth, 31. Januar 2017
Regierung von Oberfranken
Dr. L ö b l
Abteilungsdirektor

Haushaltssatzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof für das Haushaltsjahr 2017

Der Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof erlässt auf Grund Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO für das Haushaltsjahr 2017 mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken vom 26. Januar 2017 Nr. 55.1 - 8728.1 - 3 - 3, folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	9.138.600,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	1.697.400,00 €
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 315.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.400.000,00 € festgesetzt.

§ 5

1. Eine Investitionsumlage zur Deckung des Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Verbandsanlagen wird nicht erhoben.
2. Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagebedarf) wird auf 4.982.400,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 der Verbandsatzung die angelieferte Haus- und Sperrmüllmenge, die tatsächlich während des Haushaltsjahres von den Verbandsmitgliedern angeliefert wird. Dies entspricht je angelieferter Tonne Haus- und Sperrmüll 288,00 €, die von den Verbandsmitgliedern erhoben werden.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Hof, 30. Januar 2017
Abfallzweckverband
Stadt und Landkreis Hof
Dr. Harald F i c h t n e r
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Besuch bei Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz

Pressemitteilung vom 16. Januar 2017

Türkischer Generalkonsul Yavuz Kül zu Gast bei Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz

Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz hat den türkischen Generalkonsul Yavuz Kül zu einem Gedankenaustausch empfangen. Im Mittelpunkt des Gesprächs standen vor allem Themen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit.

Piwernetz beschrieb Oberfranken als starken Wirtschaftsraum mit vielen Zukunftschancen. "Unsere moderne Wirtschaft ist geprägt von zahlreichen Industrieunternehmen, innovativen Handwerksbetrieben und wachstumsstarken Dienstleistern", so die Regierungspräsidentin. Daneben biete Oberfranken auch touristisch und kulturell viele Highlights. "In Oberfranken findet sich nicht nur sehenswerte, unberührte Natur, sondern auch die größte Dichte an Welterbestätten."

Yavuz Kül zeigte sich beeindruckt. Er betonte, Oberfranken solle insbesondere bei türkischen Unternehmen als Wirtschaftspartner ins Bewusstsein gerückt werden. Der Generalkonsul bot an, Kontakt

zu Deutsch-Türkischen Unternehmervereinen herzustellen.

Yavuz Kül bekleidet das Amt des Generalkonsuls in Nürnberg seit Oktober 2015. Er arbeitete zuvor unter anderem in Tiflis, Athen und Paris. Das Generalkonsulat in Nürnberg ist für die Betreuung von türkischen Staatsangehörigen in Ober-, Mittel- und Unterfranken, in der Oberpfalz sowie in Thüringen zuständig. In Deutschland leben etwa drei Millionen türkische Staatsangehörige und türkischstämmige Deutsche, in Bayern über 400.000, davon 12.000 in Oberfranken.

Pressemitteilung vom 7. Februar 2017

Ausbau gutnachbarschaftlicher Beziehungen: Generalkonsul der Tschechischen Republik Milan Čoupek besucht Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz

Bei einem Arbeitstreffen betonten Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz und der Generalkonsul der Tschechischen Republik in München Milan Čoupek das gutnachbarschaftliche, freundschaftliche Verhältnis zwischen Oberfranken und Tschechien. In dem Gespräch erörterten Piwernetz und Čoupek, wie die Zusammenarbeit in den Bereichen Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur noch vertieft werden kann, insbesondere auch auf regionaler Ebene. Auch die in Selb und Aš im Jahr 2023 geplanten Bayerisch-Tschechischen Freundschaftswochen waren Thema bei dem Treffen. Die Regierungspräsidentin und der Generalkonsul vereinbarten, diesbezüglich in engem Kontakt zu bleiben.

Milan Čoupek ist seit 2014 Generalkonsul der Tschechischen Republik in München. Zuvor war er stellvertretender Direktor der Abteilung für Zentral-europäische Staaten am Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik in Prag und arbeitete u.a. als Gesandter-Botschaftsrat und stellvertretender Missionsleiter der Botschaft der Tschechischen Republik in Berlin und London.

Ausstellung

Pressemitteilung vom 20. Januar 2017

"Regierung und Kunst": Ausstellung von Gudrun Schüler

Die Regierung von Oberfranken setzt ihre Reihe "Regierung und Kunst" im Jahr 2017 fort.

Die Ausstellung im Gebäudeteil Kanzleistraße der Regierung von Oberfranken, 2. Stock, ist bis 28. April 2017 montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet.

Zur Künstlerin:

Gudrun Schüler, geboren in Hof, lebt und arbeitet in Bayreuth und Bindlach. Seit 1983 beschäftigt sie sich mit Malerei und Grafik und ist seit 1989 freischaffend tätig.

Ihre Ausbildung hat Gudrun Schüler an freien Akademien in den Jahren 2000 bis 2004 absolviert. Seit 2007 ist sie Dozentin für Kunstworkshops – Jam im Atelier. In den Jahren 2010, 2012 und 2015 hat sie

Einladungen zu den Symposien eu-art-network, Cselley-mühle, im Burgenland (A) erhalten. 2014 erhielt sie den Publikumspreis der 64. Bayreuther Kunstausstellung und 2016 den PEMA-Kunstpreis für Malerei im Rahmen der 66. Bayreuther Kunstausstellung.

Sie ist Mitglied des Berufsverbands Bildender Künstler Oberfranken und des focus-europa e.V. sowie der Kunstvereine Bayreuth, Erlangen und Hof.

Gudrun Schüler hat erfolgreich im In- und Ausland eine Vielzahl von Einzel- und Gruppenausstellungen durchgeführt. Ebenso sind Arbeiten von Gudrun Schüler als Kunst im öffentlichen Raum zu finden (u.a. Kulturhistorisches Museum der Stadt Bamberg, Friedrich-Baur-Stiftung in Altenkunstadt).

Zur Ausstellung FARB LICHT RAUM:

Gudrun Schüler beschäftigt sich in ihren Werken mit den Themen Reflexion und Vielschichtigkeit im weiteren Sinne, Kontemplation und der Zeit an sich als 4. Dimension. Ihre Anregungen holt sie sich in der Natur, aus Literatur und Musik.

Es entstehen atmosphärische Wasser- und Wolkenlandschaften und flirrende, nur scheinbar gegenstandslose FARB LICHT RÄUME.

In ihren meist großformatigen Werken gelingt es der Künstlerin, durch zahlreiche übereinander liegende Farbschleier Räume sichtbar zu machen, die Assoziationen hervorrufen von Unendlichkeit, Klang und Bewegung. Die subtilen Licht-, Schatten- und Farbspiele rufen beim Betrachter Erinnerungen wach und Empfindung von Vergänglichkeit und Tiefe.

Damit stellen sich ihre Bilder ganz bewusst gegen die oft oberflächliche Schnellebigkeit unserer Gegenwart.

Personennahverkehr

Pressemitteilung vom 8. Februar 2017

Oberfranken kommt gut an: Mehr als 9,9 Mio. € für den öffentlichen Personennahverkehr im Jahr 2016

Die Regierung von Oberfranken hat im Jahr 2016 den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Regierungsbezirk Oberfranken mit rund 9,9 Mio. € gefördert.

Die vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel wurden für die Anschaffung neuer Busse, für Verkehrsverbesserungsmaßnahmen der Landkreise und kreisfreien Städte, für die Einführung von neuen Bedienformen im ÖPNV im ländlichen Raum und für verbilligte Schülerzeitkarten eingesetzt.

Mit rund 2,114 Mio. € konnte im Jahr 2016 die Anschaffung neuer Linienbusse gefördert werden.

Private und kommunale Verkehrsunternehmen im Regierungsbezirk Oberfranken haben mit Hilfe dieser Fördermittel 36 neue Linienbusse angeschafft. Alle geförderten Linienbusse sind mit Einstiegshilfen für mobilitätsbeeinträchtigte Personen ausgerüstet.

Die oberfränkischen Landkreise und kreisfreien Städte als Aufgabenträger des ÖPNV erhielten im abgelaufenen Haushaltsjahr 3.934.000 € ÖPNV-Zuweisungen. Die Landkreise und kreisfreien Städte verwenden diese Mittel eigenverantwortlich für ÖPNV-Maßnahmen, beispielsweise für Linienerweiterungen oder Verkehrskooperationen.

Weitere 90.000 € wurden zur Einführung von neuen Angeboten im ländlichen Raum an die ÖPNV-Aufgabenträger Landkreis Bamberg (Rufbus Steigerwald und Hirschaid) und für den Landkreis Bayreuth zur Erschließung des Mittelbereiches Pegnitz, ausgezahlt. Diese neuen Angebote sollen dort, wo es nicht lohnt, öffentliche Buslinien mit Standard-Bussen zu betreiben, dennoch die Mobilität der Bevölkerung gerade in entlegenen Gebieten im ländlichen Raum gewährleisten.

Die Verkehrsbetriebe sind nach dem Personenbeförderungsgesetz verpflichtet, für den Personenkreis von Schülern und Auszubildenden ermäßigte Tarife anzubieten, haben aber dafür einen Anspruch auf einen Ausgleich dieser Einnahmeverluste. Die oberfränkischen privaten und kommunalen Verkehrsbetriebe erhielten dafür 3.394.000 €.

Bergamt Nordbayern

Pressemitteilung vom 27. Januar 2017

Verfahren zur Erweiterung Sandabbau "Nordöstlich Sand am Main" ausgesetzt

Das Genehmigungsverfahren zur Erweiterung des Quarzsand-Tagebaus "Nordöstlich Sand am Main" wird einstweilen nicht fortgesetzt. Das Bergamt Nordbayern der Regierung von Oberfranken entspricht damit einem Aussetzungs-Antrag der Firma Sand- und Kieswerke Dotterweich GmbH. Nachdem die Auslegung der Antragsunterlagen etliche Einwendungen von Trägern öffentlicher Belange sowie von privater Seite zur Folge hatte, werden derzeit Überlegungen angestellt, die Antragsunterlagen zu überarbeiten.

Im Mai 2016 hatte die Firma Sand- und Kieswerke Dotterweich GmbH, Sand am Main, die Erweiterung des Quarzsand-Tagebaus "Nordöstlich Sand am Main" in westliche Richtung beantragt. Daraufhin leitete das an der Regierung von Oberfranken angesiedelte Bergamt Nordbayern das erforderliche Planfeststellungsverfahren ein. Die Antragsunterlagen haben in der Gemeinde Sand am Main, in der Stadt Zeil am Main und bei der Regierung von Oberfranken -Bergamt Nordbayern- ausgelegen. Der an sich nun folgende Erörterungstermin findet auf Grund der Aussetzung des Verfahrens zunächst nicht statt.

Bauen

Gebührenfreie Beratung zum barrierefreien Bauen

Die Beratungsstelle Barrierefreies Bauen der Bayerischen Architektenkammer bietet in der Regierung von Oberfranken allen am Bau Beteiligten -Nutzern,

Bauherren, Verwaltungen, Sonderfachleuten und Architekten- monatlich eine gebührenfreie Beratung an.

Bei den Beratungsterminen informieren die Fachberater der Beratungsstelle zum barrierefreien Planen und Bauen sowie über mögliche finanzielle Förderung.

Der nächste Beratungstermin findet statt:

am Mittwoch, 1. März 2017

von 16:30 Uhr bis 18:30 Uhr in der Regierung von Oberfranken

Besprechungszimmer Präsidium L 106

Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Tel. 0921/604-1215 (während der Sprechzeit am Beratungstermin)

Weitere Beratungstermine wird es am 5. April, 3. Mai, 7. Juni, 5. Juli, 6. September, 4. Oktober und 6. Dezember 2017 geben.

Parkplätze für Behinderte sind im Innenhof vorhanden, Zufahrt über die Ludwigstraße.

Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

Haltestellen Stadtkirche oder Sternplatz mit Stadtbuslinie 314, Stadtbuslinie 310 aus Richtung Storchennest und Stadtbuslinie 306 aus Richtung Hohlmühle.

Terminanmeldung Beratung Barrierefreies Bauen in der Regierung von Oberfranken:

Alexander Schächter

Architekt, Sachgebiet Städtebau

Tel. 0921/604-1545

E-Mail: alexander.schaechter@reg-ofr.bayern.de

Termin für Lichtenfels

beim Landratsamt Lichtenfels, Raum E 57, Erdgeschoss, Kronacher Str. 28/30, 96215 Lichtenfels, jeden letzten Mittwoch im Monat von 16:00 Uhr - 18:00 Uhr: 29. März 2017

Weitere Beratungstermine finden statt:

26. April, 31. Mai, 28. Juni, 26. Juli, 27. September, 25. Oktober und 29. November 2017

Termin für Wunsiedel

beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Raum 2.01, Jean-Paul-Str. 9, 95632 Wunsiedel, jeden letzten Donnerstag im Monat von 15:30 Uhr - 17:30 Uhr: 23. Februar 2017

Weitere Beratungstermine finden statt:

30. März, 27. April, 29. Juni, 27. Juli, 28. September, 26. Oktober und 30. November 2017

Terminanmeldung Beratung Barrierefreies Bauen

Lichtenfels und Wunsiedel

über Bayerische Architektenkammer BYAK

Frau Bendl

Tel. 089/139 880-31, E-Mail: bendl@byak.de

Pressemitteilung vom 19. Januar 2017

Anwohner profitieren von Lärmschutz: Regierung von Oberfranken genehmigt Plan für den Bau von Lärmschutzmaßnahmen an der A 73

Die Regierung von Oberfranken hat im Januar den Plan für den Bau nachträglicher Lärmschutzmaß-

nahmen im Bereich zwischen der Anschlussstelle Buttenheim und der Anschlussstelle Forchheim-Nord genehmigt.

Der von der Autobahndirektion Nordbayern geplante Lärmschutz sieht aktive Maßnahmen vor – etwa den Bau von 1.927 m Lärmschutzwänden für die auf der Ostseite der A 73 liegenden Ortsteile und 1.030 m für die auf der Westseite liegenden Ortsteile des Marktes Eggolsheim. Weitere Maßnahmen wie der Einbau von Lärmschutzfenstern in einzelnen Gebäuden sind geplant.

Es wird mit Kosten in Höhe von voraussichtlich 3,18 Mio. € gerechnet.

Pressemitteilung vom 23. Januar 2017

825.000 € staatliche Zuwendungen für den Landkreis Coburg für den Ausbau der Ortsdurchfahrt von Weidach in der Gemeinde Weitramsdorf

Für den Landkreis Coburg beginnt das Jahr 2017 gut. Die Regierung von Oberfranken hat eine Förderung in Höhe von 825.000 € bewilligt. Sie dient dem Ausbau der Ortsdurchfahrt von Weidach in der Gemeinde Weitramsdorf im Zuge der Kreisstraße CO 4.

Der Landkreis führt dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch und baut die Kreisstraße auf einer Länge von 638 m vollständig verkehrsgerecht aus.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 1.140.000 €, von denen rund 920.000 € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 825.000 € bedeutet einen Förderhöchstsatz von 90 %. Der hohe Fördersatz berücksichtigt vor allem auch die Netzbedeutung der Ortsdurchfahrt als Kreisstraße. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt. Sie werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Der bisherige Ausbauzustand der Kreisstraße entspricht nicht den Anforderungen an heutige und künftige Verkehrsverhältnisse. Wegen des unzureichenden Fahrbahnaufbaues, der ungenügenden Straßenentwässerung und den damit verbundenen starken Straßenschäden ist ein Ausbau dringend erforderlich.

Pressemitteilung vom 27. Januar 2017

670.000 € staatliche Zuwendungen für den Landkreis Kronach für den Ausbau der Thünahofer Straße in Ludwigsstadt im Zuge der Kreisstraße KC 26

Der Landkreis Kronach kann sich über eine kräftige Finanzspritze in Höhe von 670.000 € freuen. Die nun bewilligte Förderung der Regierung von Oberfranken ist für den Ausbau der Thünahofer Straße in Ludwigsstadt bestimmt.

Der Landkreis führte in einer Gemeinschaftsmaßnahme mit der Stadt Ludwigsstadt dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch und baute die Thünahofer Straße auf einer Länge von 612 m auf eine Fahrbahnbreite von 5,50 m mit einem einseitigen 1,50 m breiten Gehweg aus.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 825.000 €, von denen rund 745.000 € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 670.000 € bedeutet einen Förderhöchstsatz von 90 %. Der hohe Fördersatz berücksichtigt unter anderem die Netzbedeutung der Thünahofer Straße als Kreisstraße. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt. Sie werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Der bisherige Ausbauzustand der Kreisstraße entsprach nicht den Anforderungen an heutige und künftige Verkehrsverhältnisse. Wegen des unzureichenden Fahrbahnaufbaues, der ungenügenden Straßenentwässerung und den damit verbundenen starken Straßenschäden war ein Ausbau dringend erforderlich. Durch die Anordnung eines Gehweges wurde die Verkehrssicherheit für Fußgänger erheblich verbessert.

Die Bauarbeiten wurden bereits abgeschlossen. Im November 2016 erfolgte die Verkehrsfreigabe, so dass der Verkehr nun wieder ungehindert fließen kann.

Pressemitteilung vom 24. Januar 2017

Zusätzlicher Wohnraum für Kulmbach

Im Kulmbacher Stadtteil Ziegelhütten entsteht bis Ende 2018 eine Wohnanlage mit zwölf Kleinstwohnungen mit Platz für ca. 50 Personen. Der Wohnraum steht anerkannten Flüchtlingen zur Verfügung. Gleichzeitig hat die Stadt Kulmbach ein Belegungsrecht von einem Drittel der Plätze für heimische Bedürftige, also Bürgerinnen und Bürger in sogenannten Wohnungsnotfällen wie etwa Obdachlosigkeit. Das Bauvolumen für die Wohnanlage, in der auch eine Wohnung barrierefrei ausgebildet sein wird, beträgt voraussichtlich 1,6 Mio. €. Der Erstbezug ist für Herbst 2018 vorgesehen.

Das Projekt wird innerhalb des Wohnungspaktes Bayern realisiert. Im Rahmen des staatlichen Sofortprogramms -der ersten Säule des Wohnungspakts- plant und baut die Staatsbauverwaltung selbst Wohnungen für anerkannte Flüchtlinge und einheimische Bedürftige. Für diese Wohnungen mit reduziertem Wohn- und Baustandard und befristeter Standzeit von zehn Jahren hat die Staatsregierung bis zu 120 Mio. € bereitgestellt. Neben Kulmbach entstehen auch in Bayreuth und Coburg derartige Wohnanlagen.

Mit dem im Oktober 2015 durch die bayerische Staatsregierung initiierten Wohnungspakt Bayern sollen bis 2019 mit einer Gesamtinvestition von rund 2,6 Mrd. € insgesamt zusätzliche 28.000 Wohnungen in Bayern entstehen. Die zweite Säule besteht aus einem kommunalen Förderprogramm. Dieses Vier-Jahres-Programm startete 2016 und umfasst 600 Mio. €. Damit sollen jährlich 1.500 Wohnungen finanziert werden. Mit der dritten Säule soll die staatliche Wohnraumförderung weiter ausgebaut werden.

Pressemitteilung vom 30. Januar 2017

Rekordbeschluss auf 400 Seiten: Regierung von Oberfranken erlässt Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der B 173 zwischen Michelau und Zettlitz

Die Regierung von Oberfranken hat den Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und die Verlegung der B 173 zwischen Michelau und Zettlitz im Landkreis Lichtenfels erlassen. Damit findet ein seit mehr als 20 Jahren andauerndes Genehmigungsverfahren sein (vorläufiges) Ende.

"Nach der langjährigen Planungsphase ist es nun gelungen, eine Streckenführung zu finden, die alle betroffenen Belange berücksichtigt", freute sich Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz. So werde die dringend notwendige Entlastung der Ortsdurchfahrten von Trieb und Hochstadt a. Main sichergestellt und zugleich auch den Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes entsprochen. "Dass die Würdigung aller Interessen kein leichtes Unterfangen war, zeigt auch das Ausmaß des Beschlusses", erläuterte Piwernetz weiter. "Er ist mit 400 Seiten der umfangreichste, den die Regierung von Oberfranken im Bereich Straßenbau je erstellt hat."

Ein wesentlicher Aspekt war die Vereinbarkeit des Straßenbauprojekts mit den betroffenen FFH-Gebieten "Maintal von Theisau bis Lichtenfels" und "Täler von Oberem Maintal, Unterer Rodach und Steinach". An diesen Naturschutzbelangen von europäischem Rang scheiterte die im Jahre 2000 genehmigte sog. Bahntrasse. Im jetzt abgeschlossenen Verfahren hatte die Europäische Kommission Ende 2015 das Vorliegen von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Verwirklichung des Straßenneubauvorhabens anerkannt.

Der genehmigte Straßenneubau steht im Einklang mit dem neuen Bundesverkehrswegeplan 2030, der -wie schon seine Vorgänger- einen vierstreifigen Neubau der B 173 zwischen Lichtenfels und Zettlitzer Kreuz vorsieht. Die nun planfestgestellte sog. Südvariante beginnt an der Abzweigung nach Michelau, führt nördlich an Trieb und südlich an Hochstadt vorbei. Die insgesamt 8 km lange Neubaustrecke endet bei Redwitz a. d. Rodach mit einem Übergang auf die bestehende B 173. Die Baukosten der Gesamtbaumaßnahme betragen voraussichtlich rund 88 Mio. €.

Das Staatliche Bauamt Bamberg strebt einen zeitnahen Baubeginn an, was unter anderem voraussetzt, dass die Grunderwerbsverhandlungen abgeschlossen sind und die Finanzierung mit dem Bundesverkehrsministerium abgestimmt ist.

Der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen können im Internet auf der Homepage der Regierung von Oberfranken unter www.reg-ofr.de/pfs abgerufen werden.

Hintergrund:

Mit dem Neubau wird die B 173 für den für das Jahr 2025 zu erwartenden Gesamtverkehr von rund

17.300 Kfz/24 h verkehrssicher gemacht. Die derzeitigen Staus an der Abzweigung nach Michelau werden künftig der Vergangenheit angehören. Die Ortsdurchfahrten von Trieb und Hochstadt erfahren eine Verkehrsentlastung von 13.700 Kfz/24 h bzw. 14.400 Kfz/24 h; was einer Reduzierung zwischen 75 % und 82 % entspricht. Dies lässt eine spürbare Verbesserung der Lärm- und Luftschadstoffsituation und der Verkehrssicherheit des innerörtlichen Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs erwarten. Beiden Orten bietet sich dadurch die Chance, ihre Ortsbilder aufzuwerten, die Ortsdurchfahrten neu zu gestalten und damit die Innenentwicklung zu stärken.

Der Entscheidung der Regierung von Oberfranken liegt die sog. Südvariante aus den angestellten Voruntersuchungen zugrunde. Danach beginnt die genehmigte Neubaustrecke der B 173 an der neuen Anschlussstelle Michelau mit einer neuen Anbindung der Kreisstraße LIF 13 nach Michelau. Die Trasse führt ab der Anschlussstelle Michelau in Richtung Südosten weiter und verläuft dann nördlich des Ortsrandes von Trieb in Richtung Hochstadt. Zwischen den Orten Hochstadt und Wolfsloch liegt die Trasse in einer tiefen Einschnittslage, teilweise flankiert von abschirmenden Seitendeponien aus überschüssigem Erdaushub. Im weiteren Verlauf werden die Mainaue und die Bahnlinie Bamberg-Hof westlich Horb mit einer ca. 450 m langen Brücke überquert. Das anschließende Dammbauwerk liegt noch in der Mainaue. Die B 289 wird westlich von Horb überquert; hier ist eine weitere Anschlussstelle vorgesehen. Im weiteren Verlauf in Richtung Redwitz endet der zweibahnige Ausbau mit einem Übergang auf die bestehende einbahnige B 173.

Neben der nunmehr planfestgestellten Trassierung wurden im Zuge der Planungen auch noch eine Variante Nord und eine Variante Mitte untersucht. Die Variante Nord entspricht im Wesentlichen der damaligen "Bahntrasse", deren Planfeststellung das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 14. November 2002 außer Vollzug gesetzt hat. Die Variante Mitte entspricht bis zur Umgehung von Trieb in etwa der Variante Süd, sie umgeht allerdings den Ortsbereich von Hochstadt im Norden und stößt dann zwischen den Ortschaften Zettlitz und Horb wieder auf die Trasse der Variante Süd. Diese beiden Trassenvarianten wurden allerdings im Laufe der vertiefenden Untersuchung im Wege einer Umweltverträglichkeitsstudie als nachteiliger als die genehmigte Südtrasse beurteilt und deshalb ausgeschlossen.

Pressemitteilung vom 2. Februar 2017

Die Gemeinde Kemmern erhält 1,125 Mio. € staatliche Zuwendungen für eine höhenfreie Überführung über die ICE-Ausbaustrecke

Die Regierung von Oberfranken bewilligte der Gemeinde Kemmern eine Förderung in Höhe von 1,125 Mio. €. Das Geld dient der Beseitigung des Bahnüberganges westlich von Kemmern.

Die Beseitigung des Bahnüberganges an dem öffentlichen Feld- und Waldweg ist notwendig, weil

auf der ICE-Strecke bei Geschwindigkeiten von über 160 km/h solche Bahnübergänge nicht mehr zulässig sind.

Der Bahnübergang wird zurückgebaut. Dafür entsteht ein neuer, weiter südlich geführter Ersatzweg, der künftig die Bahnlinie und auch die Staatsstraße 2244 (alte Bundesstraße B 4) mit jeweils einem Brückenbauwerk überquert.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 4,9 Mio. €, von denen 1,5 Mio. € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 1,125 Mio. € bedeutet einen Fördersatz von 75 %. Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Bahn AG tragen nach den Regelungen des Eisenbahnkreuzungsgesetzes einen Kostenanteil von rund 3,3 Mio. €.

Die Bauarbeiten sind weit fortgeschritten, die Brückenbauwerke bereits errichtet. Die Fertigstellung der Baumaßnahme und die Freigabe für den Verkehr sind für Mitte 2017 zu erwarten.

Pressemitteilung vom 8. Februar 2017

Neuer Weg über die Bahnstrecke: 200.000 € staatliche Zuwendungen für den Markt Eggolsheim

Die Regierung von Oberfranken hat dem Markt Eggolsheim eine kräftige finanzielle Unterstützung zukommen lassen. Die bewilligte Förderung in Höhe von 200.000 € dient der Beseitigung eines Bahnüberganges und den dadurch erforderlichen Ersatzmaßnahmen in Eggolsheim.

Die Beseitigung des Bahnüberganges ist zwingend zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse notwendig, weil auf der ICE-Strecke bei Geschwindigkeiten von mehr als 160 km/h solche Bahnübergänge nicht mehr zulässig sind.

Um das bestehende Straßen- und Wegenetz wieder zu verbinden, wird östlich der Bahnlinie eine neue Wegeverbindung mit einer Überbrückung des Rinziggrabens gebaut und an die Bahnhofstraße angeschlossen.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 836.000 €, von denen rund 250.000 € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 200.000 € bedeutet einen Fördersatz von 80 %. Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Bahn AG tragen nach den Regelungen des Eisenbahnkreuzungsgesetzes einen Kostenanteil von rund 540.000 €.

Mit den Bauarbeiten wurde bereits begonnen.

Pressemitteilung vom 13. Februar 2017

Reaktion auf mehr Verkehr: Regierung von Oberfranken genehmigt Plan für den Bau nachträglicher Lärmschutzmaßnahmen an der A 73

Die Regierung von Oberfranken hat den Plan für den Bau nachträglicher Lärmschutzmaßnahmen im Bereich zwischen der Anschlussstelle Hirschaid und der Anschlussstelle Buttenheim genehmigt.

Die Autobahndirektion Nordbayern plant insbesondere den Bau von Lärmschutzkonstruktionen für die

Bereiche des Marktes Buttenheim (auf einer Gesamtlänge von 1.131 m) und der Gemeinde Altdorf (auf einer Gesamtlänge von 1.391 m). Es wird mit Kosten in Höhe von 4,35 Mio. € gerechnet.

Im betroffenen Autobahnabschnitt der A 73 ist der Verkehr in den vergangenen Jahren erheblich angestiegen. Während die ursprüngliche Prognose im Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahr 1980 von einem durchschnittlichen täglichen Verkehr von täglich 17.000 Fahrzeugen ausging, liegt die aktuelle Verkehrsbelastung bei täglich 46.745 Fahrzeugen. Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. März 2007 besteht ein Anspruch auf nachträglichen Lärmschutz wegen ursprünglich nicht voraussehbarer Lärmwirkungen.

Umwelt

Pressemitteilung vom 9. Januar 2017

Regierung von Oberfranken leitet Verfahren zur Änderung des Naturschutzgebietes Büg bei Eggolsheim ein

Das Naturschutzgebiet Büg bei Eggolsheim verändert sich: Es wird zum Naturschutzgebiet "Auenlandschaft Büg bei Eggolsheim". Die geplante neue Verordnung sieht eine deutliche Vergrößerung des Naturschutzgebietes vor.

Alle betroffenen Kommunen sowie die sonstigen beteiligten Stellen werden in einem Anhörungsverfahren zum geplanten Verordnungserlass gehört. Zudem findet eine Bürgerbeteiligung im Rahmen einer öffentlichen Auslegung beim Landratsamt Forchheim, bei der Stadt Forchheim, beim Markt Eggolsheim und bei der Gemeinde Hallerndorf statt. Ort und Zeitraum der Auslegung werden von diesen Stellen noch ortsüblich bekannt gemacht.

Bedenken und Anregungen können während der Dauer der Auslegung dort schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Der Verordnungstext mit den Karten kann auch auf den Internetseiten der Regierung von Oberfranken eingesehen werden: http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/umwelt/natur/schutzgebiete/auenlandschaft_bueg.php

Pressemitteilung vom 20. Januar 2017

Grünes Oberfranken: Wie die Regierung von Oberfranken den Naturschutz im Jahr 2016 gefördert hat

Mit rund 2,6 Mio. € förderte die Regierung von Oberfranken im Jahr 2016 neben Projekten der Umweltbildung die Natur- und Umweltschutzarbeit der Landschaftspflegeverbände, Naturpark- und Wandervereine, Kommunen sowie Naturschutzverbände. Die Mittel dafür stellte der Bayerische Landtag zur Verfügung.

Für Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes sowie der Landschaftspflege wurden 1,54 Mio. € ausgereicht. Förderung erhielten beispielsweise stationäre Amphibienleiteinrichtungen, die Pflege von Kopfeichen sowie Mager- und Trockenstandorten, spezielle Wiesenpflege, Beweidungen, die Anlage von Feuchtgebieten, Fels- und Hangfreistellungen,

Streuobstpflanzungen und Gewässerrenaturierungen. 404.000 € gingen an die Naturparke für Ausstattung, Instandsetzung und Markierung von Wanderwegen sowie Maßnahmen und Einrichtungen für das aktive Erleben der Natur.

Die größte ausgezahlte Summe mit 150.000 € erhielt der Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V. und seine 13 Mit-

gliedsvereine. Die in Nordbayern betreuten Gebiete umfassen ein Wanderwegenetz von rund 38.000 km.

Für Projekte der neun anerkannten Umweltstationen sowie anderer Umweltbildungseinrichtungen in Oberfranken wurden 480.000 € ausbezahlt.

Insgesamt konnte die Regierung von Oberfranken in der Region knapp 400 Projekte unterstützen.

Buchanzeigen

Bayer. Schulrecht, CD-ROM, 63. Ausgabe, 84,95 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Wilde: **Datenschutz in Bayern**, 26. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Schwenk: **Haushaltsstellen in der Kommunalverwaltung**, 26. Ergänzungslieferung, 90,71 €, JURION Onlineausgabe: 11,21 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Hesse: **Erschließungsbeitrag, Kommentar**, 35. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Umweltrecht in Bayern, 168. Ergänzungslieferung, 82,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Braun/Keiz: **Fischereirecht in Bayern**, 71. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Harteringer/Rothbrust: **Dienstrecht in Bayern II**, 152. Ergänzungslieferung, 132,65 €, JURION Onlineausgabe: 16,39 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Schreml u.a.: **Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**, 135. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Peters: **Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht**, 69. Ergänzungslieferung, 63,08 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Koch u.a.: **Technische Baubestimmungen**, 83. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Thimet/Mösl: **KAG-Berechnung in Bayern**, 6. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Kircher/Stockburger: **Kommentierter Mietvertrag für die Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen**, 1. Auflage, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Wieser: **Ordnungswidrigkeitengesetz**, 148. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Kollmannsberger/Knoblauch: **VSV Bayern**, 159. Ergänzungslieferung, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Nachruf

Der Bezirk Oberfranken trauert um

Herrn Theo Zehnter

Landwirtschaftsmeister

Senator a. D.

Träger der Ehrenmedaille des Bezirks Oberfranken in Silber

der am 26. Januar 2017 verstorben ist. Sein Engagement für Oberfranken bleibt unvergessen. Stets hat er das Wohl der Bürger in den Mittelpunkt seines dienstlichen und ehrenamtlichen Wirkens gestellt. Durch sein verantwortungsbewusstes Handeln, sein Engagement und seinen unermüdlichen Einsatz zum Wohle der Region erwarb er sich allseits großes Vertrauen und hohe Wertschätzung.

Der Bezirk Oberfranken blickt in dankbarer Erinnerung auf sein langjähriges erfolgreiches Wirken zurück und wird sein Andenken stets in Ehren halten.

Bayreuth, 30. Januar 2017

Bezirk Oberfranken

Dr. Günther Denzler

Bezirkstagspräsident

